

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung für die Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post der Stadt Neuss vom 17.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), sowie aufgrund des § 4 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Neuss ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen "Volkshochschule der Stadt Neuss". Das Kulturforum Alte Post ist eine Organisationseinheit der Volkshochschule Neuss.

§ 2

Rechts- und Aufgabenstellung

- (1) Die Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes und eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuss im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung.
- (2) Die Volkshochschule Neuss/Kulturforum Alte Post erfüllt ihre Aufgaben, unbeschadet der Vorschriften der Gemeindeordnung, nach Maßgabe des Weiterbildungsgesetzes, dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates der Stadt Neuss und des für die Angelegenheiten der Volkshochschule/Kulturforum Alte Post zuständigen Fachausschusses.
- (3) Das Kulturforum Alte Post dient als Veranstaltungs-, Begegnungs- und Bildungsstätte. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - Ausstellungen und Veranstaltungen insbesondere zeitgenössischer Kunst aller Gattungen,
 - ein Bistro-Café,
 - eine Schule für Kunst und Theater insbesondere zur ausbildungsbezogenen Orientierung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 4-27 Jahren, über die Zulassung von über 27-Jährigen entscheidet die Leitung,
 - Sitzungen und Veranstaltungen von Neusser Jugendverbänden und sonstigen Neusser Jugendgemeinschaften,
 - Sitzungen und Veranstaltungen von Gruppen und Vereinigungen, die ihrem Satzungszweck nach eine pädagogische oder künstlerische Arbeit verfolgen.
- (4) Räume der VHS/Kulturforum Alte Post können Dritten zur Durchführung kultureller oder sonstiger der Wissenschaft und Bildung dienenden öffentlichen Veranstaltungen überlassen werden. Die Leitung der VHS/Kulturforum Alte Post entscheidet frei über die Vergabe von Räumen. Die weiteren Rechte und Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis ergeben sich aus einer gesondert abzuschließenden Nutzungsvereinbarung, den jeweils gültigen Nutzungsbedingungen und der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 3

Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen

- (1) Die hauptamtlichen pädagogischen/künstlerischen Mitarbeiter*innen sind im Rahmen der ihnen durch die Leitung zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen/Ausstellungen etc. verantwortlich.
- (2) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten Lehrkräften übertragen werden. Rechte und Pflichten richten sich hierbei nach den abgeschlossenen privatrechtlichen Verträgen.

§ 4

Teilnahme

- (1) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der abschlussbezogenen Bildung kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Solchen Lehrveranstaltungen sind diejenigen gleichgestellt, die auf der Teilnahme an grundlegenden Lehrveranstaltungen aufbauen.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule/Kulturforum Alte Post werden in der Regel privatrechtliche Entgelte gefordert. Der Rahmen der Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung für die VHS/Kulturforum Alte Post in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Mitwirkungsrecht

- (1) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen räumt die Volkshochschule/Kulturforum Alte Post den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein.
- (2) Art und Umfang des Mitwirkungsrechts:
 - Teilnehmende, Lehrkräfte, Mitarbeitende und andere interessierte Parteien können jederzeit ihr Mitwirkungsrecht bezüglich der Arbeit der VHS/Kulturforum Alten Post ausüben. Die Anliegen können mündlich oder in Textform jederzeit eingebracht werden.
 - Die Leitung der VHS/Kulturforum Alte Post wird die Eingaben der oben angegebenen Personengruppen prüfen und in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.

§ 6

Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Weiterbildung

Die Volkshochschule arbeitet in der "Arbeitsgemeinschaft Weiterbildung in der Stadt Neuss" mit anderen Trägern der Weiterbildung zusammen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Neuss vom 5. März 2003 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juni 2007) und die Benutzungsordnung für das Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater vom 30. Mai 1989 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 4. April 2001) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17.12.2024

Reiner Breuer
Bürgermeister